

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 9

Artikel: Die deutsche Kavallerie-Division in Elsass-Lothringen (15. Korps)

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7) das Auswerfen mittelst Hahnschlag vermindert dessen Schlagkraft und veranlaßt leicht zu Versagern bei einigem Festhalten der Patronenhülsen im Cylinder;

8) die Behandlung und Instandhaltung der Waffe erfordert mehr Umsicht, Sorgfalt und Instruktion;

9) die Behandlung bietet Gefahr durch Verirungen bei unvollkommener Befolgung der Instruktion, ebenso beim Entladen durch Hahnbewegung;

10) die Erstellungskosten sind höher.

Dies zur weitem Motivirung unserer Darstellungen in Nr. 3 und 4, welche damit einläßlichere Bestätigung finden, und haben wir bloß noch beizufügen, daß durch Modifikation eines schweizerischen Ordnanz-Revolver's der Beweis beigebracht ist, daß auch das „Auswerfen mittelst Hahnschlag“ auf viel einfachere und zweckmäßigere Weise erreichbar ist, wobei der Revolver sechs-schüssig bleibt, die solide und einfache Konstruktion des Modells 1872 beibehalten wird, und diese Auswerfvorrichtung an den vorhandenen 800 Stück leicht angebracht werden kann. — ①

Die deutsche Kavallerie-Division in Elsaß-Lothringen (15. Korps).

Da die Formation dieser Kavallerie-Division an der äußersten deutschen Grenze gegen Westen durch eine königliche Kabinetts-Ordre vom 30. Dezember 1875 endgiltig festgesetzt ist, so dürfte es für unsere Leser von höchstem Interesse sein, über die neu formirte Kavallerie-Division des 15. Korps, welche bei ausbrechendem Kriege den Aufmarsch einer deutschen Armee decken und verschleiern soll, etwas Näheres zu erfahren.

Die Division besteht aus der 30. und 31. Kavallerie-Brigade; der Divisionsstab befindet sich in Metz. Divisions-Kommandeur ist der General-Major von Witzendorff (früher Kommandant der Reitschule in Hannover); Divisions-Adjutant: Kapitain v. Boddien, à la suite des Garde-Kürassier-Regiments; Generalstabs-Offizier der Division: Major v. Leipziger.

30. Kavallerie-Brigade:

Brigade-Kommandeur: Generalmajor v. Wright. (Brigadestab in Metz.)

9. Dragoner-Regiment (1. und 3. Schwadron in Sarrebourg, 2. und 4. Schwadron in St. Avold, 5. Schwadron in Fauquemont).

10. Dragoner-Regiment in Metz.

4. Uhlanen-Regiment in Thionville.

31. Kavallerie-Brigade:

Brigade-Kommandeur: Generalmajor v. Suckow. (Brigadestab in Straßburg.)

15. Dragoner-Regiment in Hagenau.

15. Uhlanen-Regiment in Straßburg.

Das 5. bayerische Chevaurleger-Regiment ist der 30. Brigade attachirt. Seine 1., 2. und 4. Schwadron liegt in Saargemünd, die 3. Schwadron in Forbach und die 5. Schwadron in Zweibrücken.

Aus der erwähnten königlichen Kabinetts-Ordre ist leider nicht zu ersehen, welche reitende Batterien der Division zugetheilt sind, aber kürzlich wurden 6 reitende Batterien auf den Stand von 6 Geschützen gebracht, während sie im Frieden gewöhnlich nur 4 zählen. Drei zum 8. Korps gehörende reitende Batterien liegen in Saarlouis. — Uebrigens ist noch nicht gesagt, daß die hier mitgetheilte Formation der Kavallerie-Division auch bei einer Mobilisation beibehalten werde; sie ist analog der Friedens-Formation der Kavallerie-Divisionen der Garde und des 12. Korps. —

Man ist in Deutschland bis jetzt keineswegs einig über die Frage, in welcher Weise am besten eine selbstständig auftretende Kavallerie-Division zu formiren sei. — Nach Korrespondenzen aus Metz wünschte man in dortigen kavalleristischen Kreisen, die Kavallerie-Division des 15. Korps in 3 Brigaden zu 2 Regimentern zu formiren und mit einer solchen Normal-Division alle möglichen Manöver und Uebungen versuchsweise auszuführen. Diesem Wunsche ist, wie wir gesehen haben, Allerhöchsten Orts nicht entsprochen.

Die Aufgabe der elsass-lothringischen Kavallerie-Division bei Ausbruch des Krieges wird eine höchst wichtige und interessante, aber auch sehr verantwortliche sein. Die Division soll für den Feind einen undurchbringlichen Schleier bilden, hinter dem die Avant-Garde — oder Avant-Garden — der anrückenden Armeen ihre Fühlhörner dem Feinde entgegenstrecken, sie soll aber auch die zuverlässigsten Nachrichten — nöthigenfalls mit dem Säbel in der Faust — über den Gegner einziehen und den Vormarsch der Avant-Garden auf die richtigen Punkte leiten, sie soll endlich das Terrain in allen seinen Einzelheiten auf das Genaueste erforschen und darüber dem Heerführer eingehend und zuverlässig berichten. — Wird diese Aufgabe mangelhaft oder gar in unzuverlässiger Weise ausgeführt und durchkreuzt der Gegner — ebenfalls mit dem Säbel in der Faust — die Anordnungen des Divisions-Kommandeurs, so kann der erste Erfolg im Feldzuge bedenklich in Frage gestellt werden.

Die Wichtigkeit, eine auf das Vorthellhafteste formirte und auf das Sorgsamste instruirte Kavallerie-Division dem Gegner bei Eröffnung des Feldzuges zuerst entgegenzusetzen zu können, ist um so größer, als es von der größten Bedeutung ist, gerade im Anfange Erfolge über den Gegner zu erlangen und ihm die Initiative zu nehmen.

Daß die elsass-lothringische Kavallerie-Division ihre Aufgabe im Frieden nicht unbeträchtlich für eine demnächstige günstige Lösung vorbereiten kann, ist einleuchtend; selbstverständlich geschieht dies auch.

Im verflossenen Herbste ließ der General-Major v. Wright unter seiner Leitung von mehreren Offizieren seiner Brigade eine Rekognoszirungs-Reise in ähnlicher Weise ausführen, wie sie alljährlich von Offizieren des Generalstabes und Schülern der Kriegs-Akademie unternommen wird. Allerhöchsten Orts hat man den Nutzen dieser Kavallerie-Reisen voll anerkannt; denn wo könnte der

Kavallerie-Offizier, der bei seinen gewagten Unternehmungen, Angesichts eines gleichfalls nicht müßigen Gegners, so sehr darauf angewiesen ist, das Terrain mit Blickesschnelle zu beurtheilen und zu benutzen, bessere Terrain-Studien machen, als auf derartigen Reisen, bei denen sich Theorie und Praxis die Hand reichen. In weitem Umkreise der Garnison ist dem jungen Offizier jeder Graben, jeder Sumpf, jede Terrainfalte aufs Genaueste bekannt, und er wird sich bei ihm gestellten Aufgaben, zur Rekognoszierung und Beurtheilung von Terrain-Abschnitten nicht leicht irren können. Anders ist es, wenn dem Rekognoszenten das Unbekannte entgegentritt; sein Scharfblick wird geübt; Fehler, die er zu Anfang der Reise in der Beurtheilung des Terrains vielleicht noch begeht, werden von dem die Reise Leitenden gerügt und verbessert, die stets wiederkehrende Praxis der folgenden Tage befestigt die erlernte Theorie, und am Ende der Reise wird der junge Offizier mit Sicherheit und Schnelligkeit das ihm zum Rekognoszieren überwiesene Terrain beurtheilen und charakterisiren können. — Jeder Offizier, der nur eine Ahnung davon hat, wie schwierig es ist, kurze und doch klare und erschöpfende Terrain-Rekognoszierungsberichte zu verfassen, wie solche selbstverständlich vom Generalstabs-Offizier gefordert werden, wird zugestehen müssen, daß die deutsche Kavallerie einen großen Schritt vorwärts zur Lösung der ihrer harrenden Aufgabe machte, indem sie ihre jungen Offiziere durch Uebungsreisen im wichtigen Terrain-Rekognoszieren unterweist. Es sind eben nicht überall Generalstabs-Offiziere zur Hand, wohl aber befinden sich in allen Richtungen vor der Armee Kavallerie-Offiziere, die — wenn sie dazu fähig sind — oft für den General en chef die werthvollsten Aufschlüsse über Terrain und Gegner machen können.

Die erwähnte Reise der Offiziere der 30. Kavallerie-Brigade richtete sich gegen die französische Grenze, deren Beschaffenheit, Kommunikationen, Uebergangspunkte zc. eingehend studirt wurden.

Während dieser Reise, die ganz offen und ohne jegliche Heimlichthueri unternommen wurde und die nichts anderes als eine Uebung vorstellen sollte, machte man die interessante Entdeckung, daß französische Offiziere eine ähnliche Reise auf der anderen Seite der Grenze in aller Stille ausführten! Der demnächstige Gegner ist also keineswegs müßig, ohne indeß Aufhebens von seiner Thätigkeit zu machen. Würden die Franzosen ganz öffentlich derartige Reisen längs der deutschen und schweizer Grenze unternehmen, so dürfte sich kein kleines Geschrei über Revanche-Krieg zc. erheben, während man die deutschen Uebungsreisen ganz natürlich findet! So lange Jeder bei sich zu Hause bleibt, wäre er ein Thor, wenn er sein Eigenthum nicht öffentlich vor aller Augen gründlich studiren und kennen lernen wollte! Ein Anderes ist es, wenn in fremdem Gebiet ungenirt Terrainstudien gemacht werden. Auch das pflegt vorzukommen!

Die geschilberte Thätigkeit der neu formirten

elsaß-lothringischen Kavallerie-Division, sowie die dabei zum Vorschein gekommenen praktischen Studien französischer Offiziere beweisen, daß man hüben und drüben nicht müßig ist, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes mit allen Kräften vorzubereiten. Unsere Schweiz, so nahe den beiden gefürchteten Gegnern, hat gewiß alle Ursache, ihre ganze Aufmerksamkeit dem nachbarlichen Treiben zuzuwenden und auch ihrerseits praktische Studien über Terrain und namentlich Terrain-Verstärkung ausführen zu lassen, so lange es noch Zeit ist. Ein „zu spät“ könnte auch diesmal der Schweiz recht verhängnißvoll werden.

J. v. S.

Subordination und Geist der Armees.

(Vortrag, gehalten im „Offiziers-Verein Gerisau“ von R. S., Oberleutnant, im Mai 1875.)

(Schluß.)

Da wir von der Disziplin gesprochen haben, so wollen wir auch noch die Vergehen gegen dieselbe ein wenig kennzeichnen, indem mancher Soldat, Unteroffizier, ja sogar Offizier kleine Disziplinarvergehen aus Unwissenheit sich zu Schulden kommen läßt.

Als Disziplinarvergehen sind alle geringern Uebertretungen und Aeußerungen eines dienst- und ordnungswidrigen Verhaltens zu betrachten, insofern sie nicht zu den Militärverbrechen oder Vergehen gehören, z. B.:

1) Geringere Grade des Ungehorsams, als: Nichtfolgeleistung erhaltener Befehle, wenn keine Verweigerung des Gehorsams damit verbunden ist und keine Gefahr und kein Schaden daraus entstanden, Raisonniren und ungeziemende Aeußerungen gegen Vorgesetzte;

2) Dienstmachlässigkeiten, als: geringere Versehen auf Wachen und Posten, Unreulichkeiten im Anzug, Verwahrlosung der Montirungsgegenstände, Unrichtigkeiten in Rapporten und Meldungen, wenn keine absichtlichen Verletzungen der Dienstpflichten zu vermuthen sind, Unterlassung von befohlener Aufsicht und Visitationen, Mangel an Eifer, unzeitige Rücksicht gegen Untergebene;

3) dienstwidrige Handlungen, als: Fehlen oder zu spätes Erscheinen beim Verlesen, bei Dienstverrichtungen oder andern militärischen Berrichtungen, Nichtbeachtung des Anstandes, Abweichungen von der Uniformvorschrift, von den Exerzier- und Dienstverrichtungen oder von sonstigen Befehlen, Ausbleiben über Urlaub, Verlassen des Urlaubsortes ohne vorschriftsmäßige Anzeige, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes, Beschwerdeführung mit Umgehung des Dienstweges, tumultuarisches Benehmen im Arrest, verbotswidrige Behandlung der Untergebenen;

4) gröbere Verletzung der militärischen Ordnung und des Anstandes überhaupt, als: Streitigkeiten und Kaufereien der Soldaten unter sich oder mit bürgerlichen Personen, wenn keine Waffen gebraucht worden und keine bedeutende Körperverletzung er-